

2538 055

IV ZR 122/62

Verkündet am
30. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Rosa Gela W [REDACTED] geb. J [REDACTED],
L [REDACTED] N.W. [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] Road, C [REDACTED] Co [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Celle vom 29. November 1961 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

20

- 1 a -

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für
das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

10

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1877 geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Früher lebte sie mit ihrer Familie in Le [REDACTED]. Ihr Ehemann Isaak W [REDACTED] starb im Jahre 1921. Aus der Ehe der Klägerin sind zwei Söhne und zwei Töchter hervorgegangen. Der älteste, 1904 geborene Sohn Nathan ist jetzt Buchhalter in L [REDACTED]. Sein jüngerer, 1907 geborener Bruder Sally machte eine Kürschnerlehre durch und war in seinem Handwerk mehrere Jahre als Geselle tätig, bis er 1933 gezwungen wurde, Deutschland zu verlassen. Er ging nach Frankreich. Dort wurde er wegen seiner Abstammung 1942 festgenommen, nach Auschwitz verschleppt und dort umgebracht. Als sein Todestag gilt der 8. Mai 1945.

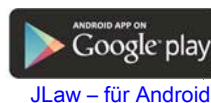
Die im Jahre 1939 aus Deutschland ausgewiesene Klägerin lebt jetzt ebenfalls in L [REDACTED]. Sie verfügt weder über eigene Einkünfte noch über eigenes Vermögen.

Sie fordert Elternrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5, §§ 19, 24 BEG mit der Begründung, daß sie durch den Tod ihres Sohnes Sally ihren Unterhalt eingebüßt habe. Dieser Sohn, so hat sie weiter vorgetragen, habe sie aus seinem guten Verdienst als Kürschner schon bis zu seiner Auswanderung unterhalten, während ihr älterer Sohn Nathan nur zeitweise und in geringerem Umfange zu ihrem Unterhalt beigetragen habe.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Das Landgericht hat ihr für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 31. März 1948 eine Kapitalentschädigung von 680 DM zugesprochen. Es hat angenommen, daß der getötete Sohn Sally seine bedürftige Mutter während des genannten Zeitraums überwiegend unterhalten haben würde, während sein Bruder Nathan in dem



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



genannten Zeitraum dazu nicht in der Lage gewesen wäre.

Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Die Klägerin hat allerdings die Revision, die durch den Beschluß des Senats vom 9. März 1962 zugelassen worden war, nicht innerhalb der seit dem 31. März 1962 laufenden Monatsfrist (§ 220 Abs. 3 Satz 3 und 4 BEG) eingelegt, hieran war sie aber durch ihre Mittellosigkeit gehindert. Sie hat rechtzeitig um die Bewilligung des Armenrechts gebeten, das ihr nach Ablauf der Revisionsfrist bewilligt worden war. Da die Klägerin nach dieser Entscheidung form- und fristgerecht um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten und zugleich Revision eingelegt hat (§§ 234 Abs. 1, 235 ZPO), ist ihr die Wiedereinsetzung zu erteilen, so daß die Revision als rechtzeitig eingelegt anzusehen ist.

II.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die über 80 Jahre alte Klägerin keine eigenen Einkünfte und kein eigenes Vermögen hat, so daß andere für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen. Soweit es sich um die Zeit vom 1. Juni 1945 (§ 24 BEG) bis zum 1. April 1948 handelt, ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der in Auschwitz getötete Sohn Sally für den Lebensunterhalt seiner Mutter aufgekommen wäre. Für diesen Zeitabschnitt hat das Berufungsgericht daher der Klägerin eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5, §§ 19, 24, 25 BEG zugebilligt. Dagegen hat es Kapitalentschädigung und Rente für den folgenden Zeitabschnitt abgelehnt, weil der getötete Verfolgte, wenn er noch lebte, nach diesem Zeitpunkt seine Mutter nicht mehr überwiegend unterhalten haben würde (§§ 4, 9 der 1. DV-BEG).

2. Gegen diese Begründung bestehen nicht schon deshalb rechtliche Bedenken, weil das Berufungsgericht nicht angenommen hat, daß der Verfolgte, seine Mutter zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat, unterhalten hat. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß diese Verfolgung, die für den Tod des Genannten ursächlich gewesen sein muß (vgl. RzW 1962, 308 Nr. 18), frühestens 1940 - mit der Besetzung Frankreichs durch deutsche Truppen - in Gang gekommen ist, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte aber der Verfolgte seine Mutter nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht unterhalten.

Es liegt allerdings nahe, daß der Verfolgte nach 1933 seine Mutter nur deswegen nicht mehr in der bisherigen Weise unterstützt hat, weil er nach seiner Auswanderung

im Jahre 1933 dazu nicht mehr in der Lage war. Dieser zeitliche Abstand zwischen der Einstellung der Unterhaltsleistungen und dem Beginn der Verfolgungsmaßnahmen, die zum Tode geführt haben, kann aber bei der Anwendung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG nicht außer Betracht bleiben, wenn es sich darum handelt, ob der Verfolgte seine Mutter zu Beginn der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat. Dem steht der Grundgedanke des § 9 Abs. 3 BEG nicht entgegen. Die Prüfung der Frage, ob der Verfolgte, wenn er noch lebte, seinen Verwandten Unterhalt gewährt haben würde, ist nur dann entbehrlich, wenn der Verfolgte bis zum letztmöglichen Zeitpunkt für diesen Unterhalt gesorgt hat. Nur in diesem Fall kann nach der Auffassung des Gesetzgebers unterstellt werden, daß es beim Weiterleben des Verfolgten hierbei geblieben wäre. Da das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut gerade auf den Beginn der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, abstellt, kann es nicht darauf ankommen, ob der Verfolgte etwa infolge der schon vor diesem Zeitpunkt wirksam gewordenen Verfolgung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen oder durch Schäden an Eigentum und Vermögen gehindert worden ist, seine bisherigen Unterhaltsleistungen weiter zu gewähren. Daß die auf die wirtschaftliche Vernichtung der Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen im allgemeinen denjenigen vorangingen, die auf ihre völlige physische Vernichtung oder Ausrottung abzielten, war dem Gesetzgeber bekannt (ebenso: BGH bei LM Nr. 10 zu § 17 BEG 1956 = RZW 1962, 308 Nr. 18).

3. Im Einzelfall kann das anders liegen, wenn nämlich die nationalsozialistischen Machthaber bald nach dem Zusammenbruch der rechtsstaatlichen Ordnung danach trachteten,

einzelne Juden zu ermorden, etwa deswegen, weil diese sich aus irgendeinem Grunde den besonderen Haß national-sozialistischer Kreise zugezogen hatten. In solchen Fällen setzte die Verfolgung, die zum Tode führte, viel früher ein.

Die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht hätte eine solche Möglichkeit hier erwägen müssen, weil die Klägerin in der Berufungsbegründung vorgetragen hatte, daß ihr Sohn Sally als "politisch links eingestellter Jude" schon vor seiner Auswanderung von den Nationalsozialisten verprügelt worden ist, ist unzutreffend. Das Berufungsgericht hat nicht gegen die ihm obliegende Aufklärungspflicht verstoßen, weil es dieser Behauptung nicht nachgegangen ist. Abgesehen davon, daß die Darstellung der Klägerin in diesem Punkte keine näheren Angaben enthielt, fehlt es an der weiteren Behauptung, daß die damaligen Exzesse (1933) mit der späteren Festnahme und Verschleppung in Frankreich (1942) in irgendeinem Zusammenhang standen. Auf den Mangel an Aufklärung dieses Punktes kann es also für die Entscheidung nicht ankommen.

4. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher allein von der Frage ab, ob der verstorbene Verfolgte, wenn er noch am Leben wäre, seine Mutter unterstützt hätte. Das Berufungsgericht hat dies verneint und seine Entscheidung damit begründet, das Einkommen des älteren Bruders Nathan hätte seit dem 1. 4. 1948 etwa 400 RM monatlich betragen und sei in der folgenden Zeit ständig weiter angestiegen. Unter diesen Umständen sei die vor 1933 unter den Brüdern getroffene Vereinbarung wieder wirksam geworden, daß jeder der beiden Brüder für den Unterhalt der Mutter zur Hälfte aufzukommen habe. Das Berufungsgericht hat hieraus gefolgert,

daß nach dem 1. April 1948 der verstorbene Bruder Sally für den Unterhalt seiner Mutter nicht mehr überwiegend aufgekomen wäre.

Diese Begründung leidet zunächst an dem Mangel, daß das Berufungsgericht nicht von den Einkommensverhältnissen des älteren Bruders am 1. 4. 1948 ausgehen durfte. Wie der Senat in der erwähnten Entscheidung ausgesprochen hat, ist ausschlaggebend, ob der Verfolgte seine Mutter beim Inkrafttreten des BEG, also am 1. 10. 1953 überwiegend unterhalten hätte. Das Berufungsgericht hätte daher weiter prüfen müssen, wie hoch zu diesem Zeitpunkt die Einkünfte des älteren Bruders waren und welches Einkommen der getötete Bruder Sally nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge verdient hätte. Ob nämlich die beiden Brüder an der Vereinbarung, daß jeder der beiden Brüder für den Unterhalt zur Hälfte aufkommen sollte, festgehalten hätten und der verstorbene Verfolgte deshalb seine Mutter nur noch in geringerem Umfange als früher unterstützt hätte, durfte das Berufungsgericht nur nach Prüfung und Würdigung der Einkommensentwicklung beider Brüder annehmen. Es hätte also der Feststellung bedurft, welche Einkünfte der verstorbene Verfolgte, wenn er als Kürschner gearbeitet hätte, am 1. 10. 1953 verdient hätte. Geeignete Anhaltspunkte für solche Feststellungen ergeben sich aus den Löhnen, die unselbständige Kürschner im Alter des Verfolgten zu dem genannten Zeitpunkt verdienten, wenn man die Verhältnisse in einigen Auswanderungsländern Europas, etwa in Frankreich und England in Betracht zieht. Es hätte dann weiter geprüft werden müssen, ob das Nettoeinkommen des Verfolgten unter Berücksichtigung wesentlicher Verpflichtungen (Unterhalt gegenüber eigenen Familienangehörigen) dem Nettoeinkommen seines Bruder Nathan etwa entsprochen hätte. Daß

es in diesem Zusammenhang auf die Nettoeinkünfte ankommt, hat der Senat in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung - IV ZR 95/62 - vom 26. September 1962 ausgesprochen.

Erst auf Grund eines solchen Einkommensvergleichs hätte das Berufungsgericht entscheiden können, ob die steigenden Einkünfte des älteren Bruders tatsächlich zu einer Ermäßigung der Unterhaltsleistungen des jüngeren Bruders, wenn er am Leben geblieben wäre, geführt hätten.

Dieser Mangel ausreichender Feststellung nötigt zur Aufhebung des Urteils.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Johannsen	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter Wilden ist durch Krankheit ver- hindert zu unter- schreiben.
				Ascher